

Post N: 23
Nat. Denk. Bunt.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. 890/6-B

am 10. Dez. 1925

Naturdenkmal
in Neustift.

B e s c h e i d

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) in Wien wurde die Kalktuffablagerung in der Gemeinde Neustift, deren Grenzen durch die Linien Lauf des Ursprungbaches und Ursprung-Strasse (rot markiert) bis Neustift, sowie den Ostabfall des Tuffelsens gegeben ist und die Parzelle 262 der Kat. Gde. Neustift trägt, als Naturdenkmal im Sinne des § 2 Naturschutzgesetz vom 3. Juli 1924, LGBI. Nr. 130 mit den in einem Gesetze festgelegten Rechtsfolgen erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Die Kalktuffablagerung ist sowohl durch ihre Eigenart und Seltenheit, als auch wegen ihres wissenschaftlichen Wertes erhaltungsbedürftig.

Hingegen kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Herr Heinrich Schönfeldt, Gutsbesitzer in Mauer b. Wien, Hauptstr. 46-48,
- 2.) die Schönfeldt'sche Silgenausche Forst- und Gutsverwaltung in Neustift, z. H. d. Herrn Verwalter Hans Haslauer; beide als Grundeigentümer. Auf die Bestimmungen des § 3 des Naturschutzgesetzes wird aufmerksam gemacht.
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Neustift,
- 4.) die Bez. Landwirtschaftskammer in Scheibbs,
- 5.) die Landesfachstelle für Naturschutz in Wien VIII., Auerspergstr. 1.

Der Bezirkshauptmann:

Unterschrift unleserlich.

Ergeht an:

- 1.) die Neufeldt-Schoeller'sche Gutsverwaltung in Neubruck,
- 2.) Herrn und Frau Florian und Anna Waninger in Scheibbs, Neustift,
- 3.) Herrn und Frau Christian und Johanna Nurschinger in Neustift,
- 4.) das Landesgericht für ZRS. in Wien mit dem Ersuchen bei der Liegenschaft EZ.615 der n.ö. Landtafel die Anmerkung betr. das gegenständliche Naturdenkmal löschen zu wollen.
- 5.) das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, bei der Liegenschaft Parz.Nr.262/3 und Nr.139 der EZ.140, Grundbuch Neustift die Naturschutzstellung des gegenständlichen Tuff-Felsens im Grundbuch anmerken zu wollen. Weiters wird nach Durchführung dieser Anmerkung um Übermittlung eines ex-offo Grundbuchsatzes bezüglich die betreffende Liegenschaft gebeten.
Bemerkt wird hiebei, daß bei der Parzelle Nr.262/2 der EZ.131 der Kat.Gde.Neustift das gegenständliche Naturdenkmal bereits im Grundbuch angemerkt ist.
- 6.) Dem Herrn Bürgermeister in Scheibbs zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Herrmann e.h.

*Da Bescheid 1st
am 27. IV. 1955
Rathschafft wurde.*

J

Post N: 23
Nat. Denk. Bm.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. 890/6-B

am 10. Dez. 1925

Naturdenkmal
in Neustift.

B e s c h e i d

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) in Wien wurde die Kalktuffablagerung in der Gemeinde Neustift, deren Grenzen durch die Linien Lauf des Ursprungbaches und Ursprung-Strasse (rot markiert) bis Neustift, sowie den Ostabfall des Tuffelsens gegeben ist und die Parzelle 262 der Kat. Gde. Neustift trägt, als Naturdenkmal im Sinne des § 2 Naturschutzgesetz vom 3. Juli 1924, LGBI. Nr. 130 mit den in einem Gesetze festgelegten Rechtsfolgen erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Die Kalktuffablagerung ist sowohl durch ihre Eigenart und Seltenheit, als auch wegen ihres wissenschaftlichen Wertes erhaltungsbedürftig.

Hingegen kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Herr Heinrich Schönfeldt, Gutsbesitzer in Mauer b. Wien, Hauptstr. 46-48,
- 2.) die Schönfeldt'sche Silgenausche Forst- und Gutsverwaltung in Neustift, z. H. d. Herrn Verwalter Hans Haslauer; beide als Grundeigentümer. Auf die Bestimmungen des § 3 des Naturschutzgesetzes wird aufmerksam gemacht.
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Neustift,
- 4.) die Bez. Landwirtschaftskammer in Scheibbs,
- 5.) die Landesfachstelle für Naturschutz in Wien VIII., Auerspergstr. 1.

Der Bezirkshauptmann:

Unterschrift unleserlich.

Ergeht an:

- 1.) die Neufeldt-Schoeller'sche Gutsverwaltung in Neubruck,
- 2.) Herrn und Frau Florian und Anna Waninger in Scheibbs, Neustift,
- 3.) Herrn und Frau Christian und Johanna Nurschinger in Neustift,
- 4.) das Landesgericht für ZRS. in Wien mit dem Ersuchen bei der Liegenschaft EZ.615 der n.ö. Landtafel die Anmerkung betr. das gegenständliche Naturdenkmal löschen zu wollen.
- 5.) das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, bei der Liegenschaft Parz.Nr.262/3 und Nr.139 der EZ.140, Grundbuch Neustift die Naturschutzstellung des gegenständlichen Tuff-Felsens im Grundbuch anmerken zu wollen. Weiters wird nach Durchführung dieser Anmerkung um Übermittlung eines ex-offo Grundbuchsatzes bezüglich die betreffende Liegenschaft gebeten.
Bemerkt wird hiebei, daß bei der Parzelle Nr.262/2 der EZ.131 der Kat.Gde.Neustift das gegenständliche Naturdenkmal bereits im Grundbuch angemerkt ist.
- 6.) Dem Herrn Bürgermeister in Scheibbs zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Herrmann e.h.

*Da Bescheid 1st
am 27. IV. 1955 die
Rothschaft wurde.*

J